



URTEIL

Parkkralle gegen Privatflugzeug

Das altehrwürdige Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB), das demnächst sein 200-Jahre-Jubiläum feiert, hält auch heute noch Lösungen für aktuelle Rechtsfragen bereit. So hat das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien (nicht rechtskräftig) entschieden, dass ein privater Fliegerverein Parkkrallen an Privatflugzeugen anbringen darf, die nicht ihm gehören, sondern jemandem, der dem Verein Geld schuldet.

Der Verein hatte seinen Standort ursprünglich am Flugplatz Aspang. Eine neue Piste am Flughafen Wien machte den Betrieb dort unmöglich. Als Ersatz erhielt der Verein Quartier in zwei Hangars in Schwechat. Im internen Streit um die Finanzen griff der Verein zu einem ungewöhnlichen Mittel: Er ließ an einer Cessna und einer Piper eines mittlerweile ausgeschlossenen weiteren Vereins Parkkrallen anbringen, um ihn zur Begleichung offener Rechnungen zu zwingen. Vertreten durch Rechtsanwalt Johannes Bügler (Teamanwälte, Wien) berief er sich als Quartiergeber auf das Zurückbehaltungsrecht des Gastwirts nach § 970c ABGB: zu Recht (21 Cg 99/09xx).

(Thomas Kain)

Deutsche Untreue reicht

WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT.

MONTAG, 16. AUGUST 2010 // DIEPRESSE.COM // PREIS: 2,00 EURO // Nr. 18.834

Die Presse

FREI SEIT 1848